



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben von der Rektorin

NR_46 **JAHRGANG 53**
18. Juli 2024

Ordnung für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 18.07.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 49 Abs. 5 und Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15.02.2013, zuletzt geändert am 20.03.2018 (GV. NRW. S. 197), aufgrund der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23.05.2023 (GV. NRW. S. 256) und aufgrund des § 3 Abs. 4 und des § 5 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.11.2023 (Amtl. Mittlg. 110/23), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Sprachliche Qualifikation
- § 6 Berechnung und Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 8 Zulassung für studienvorbereitende Deutschkurse der Universität
- § 9 Zulassung und Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung
- § 10 Verfahren zur Beweiserleichterung bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung
- § 11 Zulassung und Einschreibung von Bewerber*innen ohne Studienabschlussziel
- § 12 Einschreibung zum Zweck oder im Rahmen der Promotion
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Ordnung trifft ergänzend zur Einschreibungsordnung und zur Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) besondere Regelungen für Zulassung und Einschreibung von internationalen Bewerber*innen an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden „Universität“ genannt).
- (2) Es werden folgende Gruppen von internationalen Bewerber*innen unterschieden:
 - a) Deutsche Studienbewerber*innen einschließlich derjenigen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sowie Deutschen gemäß VergabeVO NRW zulassungsrechtlich gleichgestellte Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung – Deutsche und Deutschen gleichgestellte Bildungsausländer*innen,
 - b) ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), die zulassungsrechtlich Deutschen gemäß VergabeVO NRW nicht gleichgestellt sind –Bildungsausländer*innen,
 - c) Studienbewerber*innen, die nicht über eine direkte HZB verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg verfügen und zusätzlich die Zugangsprüfung der Universität gemäß § 49 Abs. 5 HG i.V.m. § 9 dieser Ordnung absolviert haben – Bildungsausländer*innen mit Zugangsprüfung,
 - d) fremdsprachige Studienbewerber*innen einschließlich derer, die sich für einen Platz in den universitätseigenen studienvorbereitenden Deutschkursen bewerben – fremdsprachige Studienbewerber*innen,
 - e) an einer ausländischen Partnerhochschule eingeschriebene Bewerber*innen, die im Rahmen formalisierter Vereinbarungen der Universität zum Studierendenaustausch von der Partnerhochschule nominiert wurden und jeweils ein zeitlich befristetes Studium ohne Studienabschlussziel an der Universität absolvieren wollen – Austausch- und „Erasmus+“-Studierende,
 - f) an einer ausländischen Hochschule eingeschriebene Studierende, die zu Studienzwecken ein Stipendium einer deutschen Förderorganisation erhalten und ein zeitlich befristetes Studium ohne Studienabschlussziel an der Universität betreiben wollen – Gast-Stipendiat*innen,
 - g) an einer ausländischen Hochschule eingeschriebene Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein „Erasmus+“-Praktikum an der Universität oder in einem Unternehmen in der Region Bergisches Land absolvieren wollen und über eine Betreuungszusage der Universität verfügen – „Erasmus+“-Praktikant*innen,
 - h) Bildungsausländer*innen, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZAB über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland verfügen und denen gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Aufenthalt im Bundesgebiet zum vorübergehenden Schutz gewährt wurde – Geflüchtete,
 - i) Bildungsausländer*innen, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZAB über eine Promotionsberechtigung sowie über eine Betreuungszusage der Universität verfügen und einen Promotionsabschluss an der Universität anstreben – internationale Doktorand*innen,
 - j) Bildungsausländer*innen, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZAB über eine Promotionsberechtigung verfügen und die im Rahmen ihres Promotionsvorhabens an einer ausländischen Hochschule auf Einladung von Hochschulpersonal der Universität einen zeitlich befristeten Gastaufenthalt zu Forschungszwecken absolvieren – internationale Gastdoktorand*innen.

§ 2 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Internationale Bewerber*innen gemäß § 1 können zum Fachstudium zugelassen und/oder eingeschrieben bzw. für ein Promotionsvorhaben eingeschrieben werden, wenn sie den Nachweis
 - a) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG,
 - b) der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse sowie

- c) ggf. sonstiger besonderer Zugangsvoraussetzungen gemäß geltenden Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen oder fachspezifischen Regelungen für den angestrebten Studiengang oder das angestrebte Promotionsvorhaben erbracht haben.
- (2) Fremdsprachige Studienbewerber*innen, die die für den angestrebten Studiengang der Universität erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können, im Übrigen aber die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang erfüllen, können eine Zulassung zu den universitätseigenen studienvorbereitenden Deutschkursen gemäß § 8 dieser Ordnung beantragen.
- (3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung internationaler Bewerber*innen erfolgt auf Basis der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen der ZAB sowie beim Hochschulzugang über eine Zugangsprüfung nach § 2 BAHZVO in Verbindung mit § 49 Abs. 9 HG oder § 49 Abs. 5 HG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Einschreibungsordnung ergänzend gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
- (4) Entscheidungen über Zulassung und Einschreibung werden den Bewerber*innen schriftlich oder elektronisch übermittelt. Die entsprechenden Bescheide gelten grundsätzlich nur für den bezeichneten Studiengang oder Deutschkurs und das bezeichnete Semester und können Auflagen enthalten. Ein Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Bescheid genannten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, die Einschreibung nicht fristgerecht durchgeführt wird oder der Bescheid nicht innerhalb der für das bezeichnete Semester festgelegten Einschreibungsfrist zugestellt werden kann. Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit vorgelegter Unterlagen nicht festgestellt werden kann.
- (5) Die Regelungen der Einschreibungsordnung der Universität hinsichtlich der für die Einschreibung erforderlichen Voraussetzungen und Nachweise bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten

Entscheidungen über Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen trifft die*der Rektor*in, vertreten durch die jeweils zuständige Verwaltungseinheit der zentralen Universitätsverwaltung auf Basis geltender gesetzlicher und sonstiger Regelungen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen setzen jeweils einen form- und fristgerechten Antrag voraus. Die Universität bestimmt die Formen und Fristen der Antragstellung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht festgelegt sind.
- (2) Internationale Bewerber*innen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und h) reichen ihre Bewerbungen grundsätzlich über die Servicestelle uni-assist bei der Universität ein. Ausnahmen von diesem Verfahren werden in den jeweils aktuellen Bewerbungsinformationen der Universität veröffentlicht.
- (3) Die allgemeinen Bewerbungsfristen enden grundsätzlich für ein Sommersemester am 15. Januar und für ein Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Insbesondere bei besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung können Rektorat und/oder Fakultäten abweichende Fristenregelungen festlegen. Diese sind jeweils mindestens zwei Monate vor Fristende zu veröffentlichen. Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die jeweils erforderlichen Zeugnisunterlagen noch nicht vollständig nachweisen können, können im Einzelfall unter der Auflage zugelassen werden, diese Nachweise bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Semester der Zulassung zu erbringen.
- (4) Von internationalen Bewerber*innen sind bei der Bewerbung und Einschreibung die in § 7 Abs. 4 der Einschreibungsordnung aufgeführten Nachweise und Belege grundsätzlich in einfacher Kopie vorzulegen. Die Universität behält sich vor, eingereichte Dokumente stichprobenartig auf ihre Echtheit hin zu überprüfen und die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien gemäß den jeweils geltenden uni-assist Standards nachzufordern. Für internationale Bewerber*innen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben e) – g) und i) - j) gelten hiervon abweichende Regelungen, die im Auftrag des Rektorats über die entsprechenden Informationsseiten der Universität veröffentlicht werden.

- (5) Von Internationalen Bewerber*innen aus Staaten, in denen eine Akademische Prüf Stelle eingerichtet ist, ist zusätzlich zu den Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 der Einschreibungsordnung das Zertifikat der jeweils zuständigen Akademischen Prüf Stelle vorzulegen. Absolvent*innen von Außenstellen deutscher Studienkollegs im Ausland sowie internationale Bewerber*innen, die aufgrund von Partnerschafts- und Austauschabkommen der Universität in Kooperation mit Hochschulen eines Staates mit Akademischer Prüf Stelle oder aufgrund eines hochschuleigenen Zugangsverfahrens nach Landesrecht für ein Studium oder eine Studienfortsetzung an der Universität ausgewählt worden sind, durchlaufen die Prüf Stelle im vereinfachten Verfahren. Für internationale Bewerber*innen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben e) - g) und i)-j) gelten hiervon abweichende Regelungen, die im Auftrag des Rektorats über die entsprechenden Informationsseiten der Universität veröffentlicht werden.
- (6) Für den Hochschulzugang relevante Zeugnisse und sonstige Bewerbungsunterlagen sind grundsätzlich in der sprachlichen Originalfassung einzureichen. Sind Dokumente nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist jeweils eine englische oder deutsche Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden gemäß den geltenden uni-assist-Standards akzeptiert. Bei Bewerbungen für binationale deutsch-französische Studiengänge, die vom uni-assist-Verfahren ausgenommen sind, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage von Übersetzungen französischsprachiger Unterlagen.
- (7) Können die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium erforderlichen Dokumente fluchtbedingt nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren gemäß § 10 dieser Ordnung ermöglicht.

§ 5 Sprachliche Qualifikation

- (1) Zulassung und Einschreibung für deutschsprachige Studiengänge setzen grundsätzlich für alle Gruppen internationaler Bewerber*innen den Nachweis von Sprachkenntnissen voraus, die zum Studium im angestrebten Studiengang oder zur Durchführung des Promotionsvorhabens befähigen. Näheres regelt die Ordnung für die DSH der Universität in der jeweils aktuellen Fassung.
Abweichend von § 1 der Ordnung für die DSH
 - a) setzen Zulassung und Einschreibung von fremdsprachigen Bewerber*innen mit deutschem Hochschulabschluss, die nicht ein mindestens dreisemestriges Präsenzstudium an einer deutschsprachigen Einrichtung absolviert haben, einen Sprachnachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung von den dort genannten Prüfungsnachweisen gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung für die DSH voraus;
 - b) behält sich die Universität vor, bei berechtigten Zweifeln daran, dass die in vorgelegten Sprachzeugnissen bescheinigten Sprachkenntnisse den tatsächlichen Sprachkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechen, Zulassung und Einschreibung vom Ergebnis einer zusätzlichen Sprachprüfung abhängig zu machen. Diese Sprachprüfung wird durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses für die DSH an der Universität durchgeführt und bewertet.
 - c) können Prüfungsordnungen bi- oder multinationaler Joint- oder Double Degree-Studiengänge der Universität, die in Kooperation mit Hochschuleinrichtungen innerhalb des europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, vorsehen, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Zulassung und Einschreibung zu Studienphasen an der Universität durch Nachweis einer oder mehrerer geeigneter Modulabschlussprüfungen erfolgt, mit der Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Zulassungs- und Einschreibungsverfahren für das erste Fachsemester entsprechender Studiengänge an der Universität bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für einen englischsprachigen Studiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von denjenigen Bewerber*innen nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.
- (3) Für Studiengänge, die neben Deutsch oder Englisch noch Kenntnisse in weiteren Sprachen erfordern, gelten für Zulassung und Einschreibung die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 6
Berechnung und Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für die Festsetzung der Gesamtnote sind die Bildungsnachweise heranzuziehen, die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der ZAB oder gemäß den §§ 9 und 10 dieser Ordnung vorzulegen sind. Bei Bildungsnachweisen, die im ausstellenden Staat ein Hochschulstudium ermöglichen, aber gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZAB den direkten Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland erst über den Nachweis von Studienleistungen eröffnen, sind, sofern in den Bewertungsvorschlägen nicht anders geregelt, auch diese Nachweise einzubeziehen.
- (2) Setzt der Hochschulzugang das Bestehen der Feststellungsprüfung, einer Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz oder einer Zugangsprüfung voraus, wird die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der jeweils abgelegten Prüfung errechnet. Ergibt sich die Studienbefähigung für ein bestimmtes Fach aus einem abgeschlossenen Hochschulstudium, wird für die Festsetzung der Gesamtnote nur der Studienabschluss herangezogen.
- (3) Können ausländische Bildungsnachweise nur indirekt und ohne Notennachweis belegt werden, werden sie mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen.
- (4) Weist der nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der ZAB einzubeziehende ausländische Bildungsnachweis eine Gesamtnote aus, wird sie für die Berechnung zugrunde gelegt. Weist der einzubeziehende ausländische Bildungsnachweis nur Einzelnoten aus, wird aus ihnen durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts die Gesamtnote berechnet. Wird zusätzlich eine Gewichtung der Noten ausgewiesen, ist diese zu übernehmen. Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern werden nicht berücksichtigt. Leistungsbewertungen in berufskundlichen Fächern werden mit ihrem arithmetischen Durchschnittswert einbezogen.
- (5) Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der Modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

Die Modifizierte bayerische Formel lautet wie folgt:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

X = gesuchte Note

N max = oberer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen der ZAB

N min = unterer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen der ZAB

Nd = ausländische Durchschnittsnote.

Mehrere zu berücksichtigende ausländische Durchschnittsnoten aus dem Sekundarschulbereich werden gleichgewichtig durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes zunächst zu einer Gesamtnote zusammengefasst und anschließend mit der Modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umgerechnet. Wird die ausländische Gesamtnote aus einer Durchschnittsnote aus dem Sekundarschulbereich sowie aus einer Durchschnittsnote aus dem Hochschulbereich gebildet, erfolgt zunächst eine getrennte Umrechnung. Anschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

- (6) Im Rahmen der Zugangsprüfung Test für Ausländische Studierende - TestAS gemäß § 3 Abs. 4 Einschreibungsordnung werden die erzielten Standardwerte in Kerntest und Fachmodul jeweils entsprechend der untenstehenden Tabelle in eine Note umgerechnet. Durch arithmetische Mittelbildung wird die TestAS-Gesamtnote errechnet. Das arithmetische Mittel aus den ausländischen Notenwerten gemäß Abs. 1 - 5 und der TestAS-Gesamtnote ergibt die Gesamtnote für den Hochschulzugang.

digitaer TestAS TestAS-Score	75	80	85	90	95	100	105
papierbasierter TestAS Standardwert	95	96	97	98	99	100	101
TestAS Note	2,8	2,8	2,7	2,6	2,6	2,5	2,5

digitaer TestAS TestAS-Score	110	115	120	125	130	135	140
papierbasierter TestAS Standardwert	102	103	104	105	106	107	108
TestAS Note	2,4	2,4	2,3	2,3	2,2	2,1	2,0

digitaer TestAS TestAS-Score	145	150	155	160	165	170	175
papierbasierter TestAS Standardwert	109	110	111	112	113	114	115
TestAS Note	2,0	1,9	1,9	1,8	1,7	1,7	1,6

digitaer TestAS TestAS-Score	180	185	190	195			≥ 200
papierbasierter TestAS Standardwert	116	117	118	119	120	121	122
TestAS Note	1,6	1,5	1,4	1,4	1,3	1,3	1,2

digitaer TestAS TestAS-Score			
papierbasierter TestAS Standardwert	123	124	≥ 125
TestAS Note	1,1	1,1	1,0

- (7) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des jüngsten nach Abs. 1 vorzulegenden Bildungsnachweises. Wurden eine Feststellungsprüfung, eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz oder eine Zugangsprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Einschreibungsordnung abgelegt, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Bestehens dieser Prüfung.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die gemäß § 1 Abs. 2 VergabeVO NRW Deutschen nicht gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des HG NRW und der VergabeVO NRW in Verbindung mit der Auswahlverfahrensordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, für einen Studiengang die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Rangfolge nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote derjenigen Zeugnisse gebildet, mit denen die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang nachgewiesen wird. Die Berechnung der maßgeblichen Durchschnitts- oder Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 6 dieser Ordnung. Bei Nachweis überdurchschnittlicher Ergebnisse im für den angestrebten Studiengang einschlägigen TestAS-Fachmodul wird ein Bonus auf die Gesamt- oder Durchschnittsnote wie folgt vergeben:

TestAS-Ergebnis im Fachmodul

papierbasierter TestAS Standardwert	digitaler TestAS TestAS Score	Bonus
105-115	125 - 175	0,2
116-120	180 - 195	0,4
≥ 120	200	0,6

- (3) Bewerber*innen, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule erlangt haben, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, werden nachrangig nur dann berücksichtigt, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar sind.
- (4) Weist nach Abschluss des Hauptverfahrens die sich aus den Absätzen 2 - 3 ergebende Rangliste einen mit mehr als 20% überproportionalen Anteil eines einzelnen HZB-Landes aus, führt die Universität, sofern nicht ausreichend viele Studienplätze für alle Bewerber*innen zur Verfügung stehen, ein ergänzendes Verfahren durch. Hierbei erfolgt eine Rangplatzänderung. Bewerber*innen mit einer HZB des entsprechenden Landes ab dem Rangplatz, der den 20 %igen Anteil verfügbarer Studienplätze übersteigt, werden aus dem Verfahren genommen und die gemäß Rangliste nachfolgenden Bewerber*innen mit einer HZB aus jeweils anderen Ländern rücken nach.

- (5) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Zulassung für studienvorbereitende Deutschkurse der Universität

- (1) Fremdsprachige internationale Bewerber*innen der Gruppen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a) bis d), die einen auf das Fachstudium an der Universität vorbereitenden Deutschkurs der Universität zur Vorbereitung auf die DSH besuchen wollen, bewerben sich im Rahmen der regulären Zulassungsverfahren nach § 4 dieser Ordnung. Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an den universitätseigenen studienvorbereitenden Deutschkursen ist jeweils der Nachweis einer HZB für den angestrebten Studiengang.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme an den studienvorbereitenden Deutschkursen der Universität. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die im jeweiligen Semester verfügbaren Kapazitäten, nimmt die Universität eine Bewerberauswahl in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien vor:
- a) akademische Qualifikation,
 - b) möglichst große Zahl unterschiedlicher Nationalitäten und Sprachgruppen,
 - c) bevorzugte Zulassung von Bewerber*innen im Alter von unter 30 Jahren,
 - d) bevorzugte Zulassung von Bewerber*innen mit Wohnsitz im Ausland.
- Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt in Absprache mit der Leitung des Sprachlehrbereiches Deutsch als Fremdsprache im Sprachlehrinstitut der Universität.
- (3) Für den studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität zugelassene internationale Studienbewerber*innen werden gemäß § 48 Abs. 10 HG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Einschreibungsordnung für die Dauer von bis zu drei Semestern als Teilnehmer*innen am Deutschkurs eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil. Der Einschreibungsstatus ist gebunden an eine regelmäßige Kursteilnahme gemäß den vom Sprachlehrinstitut festgelegten Kursregeln sowie an die Entrichtung des Deutschkursbeitrags gemäß geltender Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts. Die Rückmeldung in ein Folgesemester im Deutschkurs setzt jeweils voraus, dass das Kursziel nach Einschätzung der Leitung des Sprachlehrbereiches Deutsch als Fremdsprache im Sprachlehrinstitut innerhalb von drei Semestern erreicht werden kann.
- (4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Deutschkurses wird kein Anspruch auf Einschreibung in den angestrebten Studiengang erworben.
- (5) Fremdsprachige internationale Gastwissenschaftler*innen, die Angehörige der Universität sind, deren Lebenspartner*in, fremdsprachige Studierende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal und internationale Doktorand*innen können nach Maßgabe der Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts der Universität auf Antrag im Rahmen freier Kapazitäten befristet auf maximal drei Semester als besondere Gasthörer*innen zur Teilnahme am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität zugelassen werden.

§ 9

Zulassung und Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung

- (1) Bewerber*innen, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium in der entsprechenden Studienrichtung berechtigt sind, aber nicht bereits nach den Absätzen 1 – 4 des § 49 HG NRW über eine HZB verfügen und gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZAB über die Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg verfügen, können gemäß § 49 Abs. 5 HG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Einschreibungsordnung zum Fachstudium zugelassen werden, wenn sie in einer Zugangsprüfung in Form des TestAS die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Studiengang nachweisen.
- (2) Durch Nachweis des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 95 im Kernmodul und 100 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul (papierbasierter TestAS) oder einem TestAS-Score von mindestens 75 im Kernmodul und mindestens 100 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul (digitaler TestAS), verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen, wird eine ausländische fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Universität berechtigt. Prüfungsordnungen können studiengangspezifische Abweichungen in Form höherer Mindeststandards festlegen.

- (3) Gemäß § 5 BAHZVO können Studierende anderer NRW-Hochschulen, die eine andere als die in Abs. 1 genannte Zugangsberechtigung nach § 2 BAHZVO besitzen, nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium an der Universität fortsetzen.
- (4) Das Erfordernis zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die DSH in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. weiterer erforderlicher besonderer Zugangsvoraussetzungen bleibt unberührt.

§ 10

Verfahren zur Beweiserleichterung bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Beweiserleichterung gem. § 4 Abs. 7 dieser Ordnung für diejenigen internationalen Bewerber*innen, die fluchtbedingt den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nicht beibringen können, wird abhängig vom individuellen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Dieses umfasst:
 - (a) Feststellung der persönlichen Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend der Anlage 1 zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015,
 - (b) Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland,
 - (c) Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch Ablegen des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 95 im Kerntest und 100 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul (papierbasierter TestAS) oder einem TestAS-Score von mindestens 75 im Kernmodul und mindestens 100 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul (digitaler TestAS).

Verbunden mit den verfügbaren vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird hierdurch eine ausländische fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen, die zur Aufnahme des Studiums in Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Universität berechtigt. Prüfungsordnungen können studienangabezugspezifische Abweichungen in Form höherer Mindeststandards festlegen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt beim Internationalen Studierendensekretariat (Abt. 3.3).

- (2) Wurde der Hochschulzugang von internationalen Bewerber*innen entsprechend dem dreistufigen Nachweisverfahren bzw. bereits aufgrund der Plausibilitätsprüfung bei ausreichenden indirekten Nachweisen durch eine andere deutsche Hochschule gewährt und hat der*die Studierende seine*ihre Studierfähigkeit durch Erbringung der dort bis einschließlich zum zweiten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen, wird von einer weiteren Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung abgesehen und diese zum Zweck des Weiterstudiums im gleichen oder einem fachlich verwandten bzw. affinen Fach anerkannt.

§ 11

Zulassung und Einschreibung von Bewerber*innen ohne Studienabschlussziel

- (1) Internationale Bewerber*innen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben e) - h) dieser Ordnung können gemäß § 5 Abs. 3 Einschreibungsordnung für die Dauer von insgesamt bis zu zwei Semestern ohne Studienabschlussmöglichkeit an der Universität eingeschrieben werden. Sie sind vom uni-assist-Verfahren ausgenommen und richten ihre Bewerbung direkt an das Internationale Studierendensekretariat (Abt. 3.3), das im Auftrag des Rektorats Formen und Fristen der Antragstellung bekannt macht.
- (2) Zulassung und Einschreibung erfolgen gemäß der in der jeweiligen vertraglichen, der individuellen Stipendienvereinbarung oder gemäß der vom Rektorat festgelegten Kriterien.
- (3) Zulassung und Einschreibung von „Erasmus+“-Studierenden und -Praktikant*innen setzen den Nachweis eines von der Heimathochschule und der aufnehmenden Fakultät oder dem aufnehmenden Unternehmen in der Region Bergisches Land zu unterzeichnenden Learning Agreement oder Learning Agreement for Traineeships voraus.

- (4) Zulassung und Einschreibung setzen eine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienschwerpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 2 dieser Ordnung voraus.
- (5) Fremdsprachige internationale Austauschstudierende sowie Erasmus+-Studierende und -Praktikant*innen sind grundsätzlich vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 der Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen. Es gelten die in den jeweiligen Vereinbarungen der Universität zum Studierendenaustausch getroffenen bzw. in der jeweiligen Stipendienvereinbarung aufgeführten Regelungen.
- (6) Auf Antrag stellt die Universität innerhalb der jeweils vertraglich geregelten Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach vollständiger Antragstellung einschließlich sämtlicher Leistungsnachweise, eine englischsprachige Datenabschrift (Transcript of Records) aus, die die an der Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anzahl erworbener Leistungspunkte (Credits) sowie erzielter Notenwerte dokumentiert. Für an der Universität absolvierte Praktika wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Die Ausstellung der Praktikumsbescheinigung erfolgt durch den*die akademische*n Betreuer*in bzw. durch die Leitung des Bereiches oder der Abteilung, der*die die Betreuungszusage ausgesprochen hat.

§ 12

Einschreibung zum Zweck oder im Rahmen der Promotion

- (1) Internationale Doktorand*innen mit Abschlussziel und Gast-Doktorand*innen sind vom uni-assist-Verfahren ausgenommen. Die Einschreibung setzt jeweils einen form- und fristgerechten Antrag, die Vorlage von Nachweisen zur formalen Promotionsberechtigung gemäß den geltenden ZAB-Empfehlungen, die schriftliche Bestätigung über die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens durch eine*n Hochschullehrer*in der Universität sowie für Doktorand*innen mit Abschlussziel die Bestätigung des für das angestrebte Promotionsvorhaben zuständigen Promotionsausschusses über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen voraus. Internationale Gast-Doktorand*innen sind vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 der Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen. Für die Einschreibung gelten jeweils eigene Fristen, die von der Universität bekannt gemacht werden.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 4 der Einschreibungsordnung ist im Rahmen von Cotutelle-Verfahren in begründeten Fällen und in Absprache mit den wissenschaftlichen Betreuer*innen die Gewährung von mehr als sechs Urlaubssemestern zulässig.
- (3) Fremdsprachige Doktorand*innen legen den erforderlichen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse spätestens innerhalb von zwei Semestern nach erfolgter Einschreibung vor. Von diesem Nachweis kann abgesehen werden, wenn eine Bescheinigung des Promotionsausschusses oder der*des die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin*Hochschullehrers vorgelegt wird, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch betrieben und eingereicht wird.

§ 13

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.05.2022 (Amtl. Mittlg.39/22) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.07.2024.

Wuppertal, den 18.07.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff